

Beschlussvorlage KA 0624/2017

**Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.67200 –
Erstattungen an andere Jugendhilfeträger – in Höhe von 41.400,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.12.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger – in Höhe von 41.400,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45530.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 1.800,00 €, 45540.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 5.500,00 €, 45570.25510 – Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten) – in Höhe von 2.400,00 €, 45650.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 30.600,00 € und 45650.25100 – Kostenbeiträge und Aufwundersersatz, Kostenersatz – in Höhe von 1.100,00 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 45570.67200 beinhaltet die Ausgaben für die Erstattungen der Jugendhilfeleistungen an andere Jugendhilfeträger nach § 89c SGB VIII im Rahmen der Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 20.000,00 € ist bereits mit 41.326,79 € überschritten, wobei die Deckung des Mehrbedarfes bisher über den Deckungsring 4557 – Fremdunderbringung – erfolgte.

Erläuterung des Mehrbedarfes:

Die Ausgaben sind von den unplanbaren Zuzügen der maßgeblichen Elternteile abhängig. Insofern erfolgte die Planung nach den Ausgaben des letzten Jahres. Der Ansatz von 20.000,00 € ist für ca. acht Leistungsmonate ausreichend.

Durch den Zuzug der maßgeblichen Elternteile wurde der Wartburgkreis bisher in fünf Fällen kostenerstattungspflichtig. Dabei gilt der Anspruch ab dem Umzug der Elternteile, welche den Umzug selten zeitnah dem Jugendamt anzeigen. Dies führt dazu, dass insgesamt für 21 Leistungsmonate die Kostenerstattung notwendig war und sich der Gesamtauszahlungsbedarf auf rund 61.400,00 € summiert. Die Auszahlung dieses Mehrbedarfes von rund 41.400,00 € konnte bisher aus dem Deckungsring 4557 – Fremdunderbringung – gedeckt werden. Da diese Mittel jedoch jetzt in den anderen Ausgabehaushaltsstellen des Deckungsringes benötigt werden, ist die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.67200 nunmehr notwendig.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Ausgaben waren sachlich unabweisbar, da die Auszahlung der Kostenerstattungen eine Pflichtaufgabe des Landkreises ist. Die Bereitstellung dieser überplanmäßigen Mittel ist auch zeitlich unabweisbar, da andernfalls nicht alle Rechnungen des Deckungsringes 4557 innerhalb des Haushaltsjahres vollständig beglichen werden können.

Erläuterungen zu deckenden Haushaltsstellen:

Die kassenwirksamen Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45530.16200 und 45540.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von insgesamt 7.300,00 € resultieren aus den zusätzlichen Kostenerstattungen gem. § 89c SGB VIII, da nach Hilfebeginn der maßgebliche Elternteil aus dem Wartburgkreis verzogen ist und damit die örtliche Zuständigkeit wechselte.

Durch die übergeleiteten Rentenleistungen in vier weiteren Fällen besteht insgesamt ein höherer Rentenanspruch, sodass bereits 2.400,00 € kassenwirksame Mehreinnahmen zur Deckung aus der Haushaltsstelle 45570.25510 – Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten) – verfügbar sind.

Für die Mehreinnahme von 30.600,00 € in der Haushaltsstelle 45650.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – besteht der Kostenerstattungsanspruch gem. § 89b SGB VIII. Denn für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII war der Wartburgkreis örtlich zuständig, da sich die Personen im Wartburgkreis aufhielten. Für die weitere Hilfestellung ist allerdings der Jugendhilfeträger zuständig, bei welchem der maßgebliche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In 2017 kam es in drei Fällen dazu, dass die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise bis zu drei Monate dauerte. Bei einem Ansatz von 2.000,00 € und einem Gesamtanspruch von bisher rund 32.600,00 € ist diese Mehreinnahme möglich.

Die zur weiteren Deckung herangezogenen kassenwirksamen Mehreinnahmen von 1.100,00 € in der Haushaltsstelle 45650.25100 – Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz – resultieren aus den für 2017 festgesetzten Kostenbeiträgen in Höhe des Kindergeldes für die Leistungen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

gez. Krebs
Landrat

gez. i. V. Schilling
Gehret/Kreisbeigeordnete